Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 29.11.1896

Gesetyblatt

duligenten den beden für das eine bestellt.

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29, November 1896.) 20. Stück.

3nhalt:

M. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1896, betreffend die Aussührung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerds= und Wirthschaftsgenossensschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

N. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

M. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Oldenburg, den 20. November 1896.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, wird im Anschlüß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. October 1889 Folgendes bestimmt: Unter der Bezeichnung "höhere Verwaltungsbehörde" im Artikel 1 des Reichsgesetzes sind zu verstehen:

- a) im Herzogthum Olbenburg das Staatsministerium, Departement des Innern,
- b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Staatsminifterium.

XXXI. Mand. (Quence Banfen. Confen. 1904.) 20. Coll.

Mugenbecher.

Rubalt:

Ad 36. Belanntmachung des Staatsministerlums vom 20. November 1806, betressend die Kussiührung des Krichsgesepes vom 12. Angust 1896, betressend die Klönderung des Gesepes über die Erwerds- und Wirthschaftsgenosienschaften vom 1. Rai 1889 sowie den Geschäftsbetried von Konsunstatten. 1806, betressend die Krbeitswoodnungen auf Riegeleien.

.88 SF.

Refauntmachung des Staatsministeriums sür das Großherzogthum, der tressend die Aussührung des Reichsgeleges vom 12. August 1800, betressend die Abänderung des Geleges über die Erwerbs- und Veirthschaftenenschlichen vom 1. Wai 1880 sowie den Geschäftes betrieb von Konsumanisalten.

Stoenburg, den 20. November 1898.

Bur Ausführung des Reichsgesehrs vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesehrs über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossendschen vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, wird im Anschliff an die Ministerial Besanntmachung vom 14. Delober 1889 Folgendes bestimmt: in ber Regel velke gen 27.00 mp. akter legosit ved m

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Oldenburg, den 23. November 1896. 1190 mad 3112 111

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung für das Herzogthum Oldenburg folgende Bestimmungen über die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Feuften mulfenerin fuldem Chuge vorhanden fein jedaß den Raum vom Tageslicht ausreichend beleuchtete wird, und ist

Die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien müssen so geslegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenswasser in dieselben nicht eindringen kann. Wohns und Schlafräume müssen von Ziegelösen mindestens 4 m und von Aborten, Düngerstätten und Schweineställen so weit entsernt sein, daß deren Ausdünstungen nicht in die Räume gelangen.

Auf bereits bestehenden Ziegeleien dürfen Wohn= und Schlafräume, deren Entfernung von Ziegelösen weniger als 4 m beträgt, als solche mit Genehmigung des Amts, bezw. in den Städten I. Klasse des Stadtmagistrats beibehalten werden, wenn die Luft in denselben durch die Defen nicht in gesundheitsschädlicher Weise beeinflußt wird.

8. 2.

In jedem Schlafraum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 am Fußbodenraum und 10 obm Luftraum kommen.

Bei bereits bestehenden Ziegelei-Arbeiter Bohnungen kann vom Amte bezw. Stadtmagistrate ein geringerer Raumsgehalt für je eine Person gestattet werden. Es sind jedoch in der Regel $2^{1/2}$ qm Fußbodenraum und 7 cbm Luftsraum als die geringsten zulässigen Maße anzusehen.

An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafraumes ist eine vom Gemeindevorstand ausgestellte Bescheinigung über den Raumgehalt (Fußbodenraum und Luftraum) und die hiernach zulässige Belegzahl anzubringen.

§. 3.

Jeder Schlafraum muß mit einem gepflasterten, cemenstirten oder gedielten Fußboden sowie mit einer verschließsbaren, nach außen aufschlagenden Thür versehen sein. Fenster müssen in solcher Größe vorhanden sein, daß der Raum vom Tageslicht ausreichend beleuchtet wird, und ist mindestens ein Fenster so herzustellen, daß es zur auszreichenden Lüstung des Raumes sowie auch als Nothausgang benutzt werden kann. Falls zum Deffnen eingerichtete Fenster nicht so angebracht sind, daß in dem oberen Theile des Raumes ein Lustabzug bewirkt werden kann, so sind in der Decke oder dicht unter derselben verschließbare Lüstungsöffnungen in solcher Größe anzubringen, daß für je 5 oder weniger Personen mindestens 1/10 qm Ventilationsöffnung vorhanden ist.

Bei bereits vorhandenen Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien bleibt auf besonderen Antrag des Ziegeleibesitzers dem Amt bezw. Stadtmagistrat die Entscheidung darüber überlassen, ob durch Einrichtung anderer Bentilationsanlagen hinreichende Lüftung der Räume beschafft werden kann.

In jedem Schlafraum .4 .8 ca nur jo viele Personen

Jedem neu eintretenden Arbeiter find die Bettstücke rein zu überliefern. Die Bettwäsche ist mindestens alle sechs Wochen, das Bettstroh mindestens ein Mal während der jährlichen Betriebszeit zu erneuern.

In Ziegeleien, welche nach Erlaß dieser Bekanntmachung neu errichtet werden, ift das Schlafen mehrerer Personen in einer Lagerstätte unzulässig.

anngemaking Cincidhungen 3.4.8 bicinung von Kudhail und

Die Schlafräume dürfen nicht als Rochraum benutt werden, das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und von stark riechenden Gegenständen in den Schlafräumen ist verboten.

Stroumananda S. 6. malboun regnundenterliedall

Die Wände der Aufenthalts=, Speise= und Schlafräume sind jährlich spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme frisch zu weißen.

portion bein toin and bee field. S. in ordered with and and and the second seco

Die Wohn= und Schlafräume sind während ihrer Be= nutung täglich gehörig zu reinigen und zu lüften.

tenden Gruben, bei geben lein dieren Enhalts annbestenen eines mel im Johre absulabren .-8 .-8

Den Arbeitern ift in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben.

fratten zu beingen, zu welden Zöchweine gelangen lonnen,

In der Nähe der Arbeiterwohnungen muß ein Brunnen von solcher Beschaffenheit vorhanden sein, daß er ausreichende Mengen guten gesunden Trinkwassers liefert. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Amt bezw. der Stadtmagisstrat zulassen, wenn nach den Bodenverhältnissen die Anslegung guter Brunnen nicht oder doch nicht ohne übermäßige Kosten möglich ist. In diesem Falle ist den Arbeitern Ges



legenheit zum Abkochen des denselben zur Verfügung zu stellenden Wassers zu geben.

new excidites therean, into \$. 10. \$ the metreres Berlonen

Bei jeder Arbeiterwohnung müssen ausreichende, ordnungsmäßige Einrichtungen zur Ableitung von Küchen- und Gebrauchswässern vorhanden sein. Wo solche nicht hergestellt werden können, sind gemauerte, wasserdichte und verdeckte Gruben zur Aufnahme der Abwässer anzulegen und in gutem Stande zu erhalten.

Rehricht und Küchenabfälle dürfen nicht neben den Arbeiterwohnungen angehäuft werden.

fine fahrlicht beatelleng s. 11. & mehren ber Eugebrundunfune

Auf jeder Ziegelei muß für je 25 Arbeiter ein Abort vorhanden sein, welcher sich stets in ordentlichem Zustande befinden muß.

Die Aborte müssen mit Kübeln, welche nach Bedarf entleert werden, oder mit gemauerten und bedeckt zu haltenden Gruben versehen sein, deren Inhalt mindestens einmal im Jahre abzufahren ift.

Db andere Arten von Aborten zulässig sind, entscheidet das Amt bezw. der Stadtmagistrat.

Den Inhalt der Abortsfübel, Gruben 2c. auf Düngersftätten zu bringen, zu welchen Schweine gelangen können, ist verboten.

von folder Beichaffenbeit vo.21 i.g. fein, daß er ausreichenbe

Auf jeder Ziegelei, auf welcher mehr als 5 Arbeiter wohnen, muß ein heizbares, gedieltes, von Wohn= und Schlafräumen getrenntes Krankenzimmer vorhanden sein von solcher Größe, daß auf jedes Bett 6 qm Bodenfläche

und 20 cbm Luftraum kommen. Für eine Zahl von mehr als 5 und bis zu 30 Arbeitern und bei größerer Arbeiters zahl für jede weitere Anzahl bis zu 30 Arbeitern muß ein Krankenbett nebst Wäsche vorhanden sein. Krankenzimmer dürfen zu anderen Zwecken nicht benutt werden. Seder bettlägerige Kranke ist sofort im Krankenzimmer unterzusbringen.

Von der Einrichtung von Krankenzimmern kann abgesschen werden, wenn zu sofortiger Unterbringung Kranker in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gegeben ist. Die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt auf einen in jedem Falle besonders zu stellenden Antrag der Entscheidung des Amts bezw. Stadtmagistrats überlassen.

§. 13.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Ziegeleibesitzer bezw. deren Vertreter oder Betriebsleiter (Ziegelmeister) verantwortlich.

Ein Cremplar dieser Bekanntmachung muß auf jeder Ziegelei im Besitze des Betriebsleiters (Ziegelmeisters) sich vorsinden, außerdem muß ein zweites Exemplar an einer überall zugänglichen sichtbaren Stelle in jeder Wohnstube aufgehängt werden.

§. 14.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1897, bezüg= lich des §. 11 am 1. Juli 1897 in Kraft; bezüglich der

bereits bestehenden Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien treten jedoch die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 12 erst am 1. April 1898 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Banfen.

Umis bezin. Stadtmagiftrathrifteilaffenen nogungeboor

Tappenbeck.